



SSOMV

VERBAND FUSS & SCHUH

Schweizerischer Fachverband Schuhservice & Orthopädie-Schuhtechnik

ASMCBO

ASSOCIATION PIED & CHAUSSURE

Association suisse de cordonnerie et technique orthopédique de chaussures

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren

Schuhreparateur/-in EBA

Version 9. September 2013

Verband Fuss & Schuh SSOMV
Zentralsekretariat
Tribtschenstrasse 7
Postfach 3065
6002 Luzern
Tel.: +41 41 368 58 09
Fax: +41 41 368 58 59
e-mail: info@ssomv.ch

I. Allgemeine Informationen und Hinweise

Art. 1 - Rechtliche Grundlagen

- a) Berufsbildungsgesetz (BBG) und Berufsbildungsverordnung (BBV)
- b) Verordnung über die berufliche Grundbildung Schuhreparateur/-in EBA (BiVo SR)
- c) Bildungsplan Schuhreparateur/-in EBA (BiPlan SR)
- d) Kantonales Recht

Art. 2 - Gültigkeit

¹ Die vorliegende Wegleitung hat für alle Sprachregionen der Schweiz in gleichem Masse Gültigkeit.

² Sie wird nach der Stellungnahme der Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Schuhberufe (SKBQ) durch den Zentralvorstand des Verbandes Fuss & Schuh, SSOMV, verabschiedet.

Art. 3 - Zweck des Qualifikationsverfahrens

Durch das Qualifikationsverfahren soll festgestellt werden, ob der/die Lernende die in der Verordnung über die berufliche Grundbildung genannten Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4 - 6 erworben hat.

Art. 4 - Organe

¹ Der Verband Fuss & Schuh, SSOMV ist die vom Bund beauftragte Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die Ausbildung der Schuhreparateur/-innen EBA.

² Dieser sorgt in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton und den Berufsfachschulen für eine vorschriftsgemässe Durchführung der Prüfungen.

Art. 5 - Zulassung

Die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren richtet sich nach Art. 17 der BiVo SR.

Art. 6 - Unentschuldigtes Fernbleiben

Die kantonalen Behörden entscheiden über Massnahmen, wenn das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolviert werden.

Art. 7 - Krankheit/Unfall

Die kantonalen Behörden entscheiden über Massnahmen, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Qualifikationsverfahren oder Teile davon nicht absolviert werden. Die Prüfungsbehörde muss sofort informiert werden.

Art. 8 - Zutritt zu den Prüfungen für Prüfungsbesuche

¹ Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

² Zutritt haben nur Personen, die von der zuständigen kantonalen Prüfungsbehörde eine Bewilligung erhalten haben.

Art. 9 - Aufgebot

Die zum Qualifikationsverfahren zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Regel acht Wochen vor dem Start der Abschlussprüfungen ein schriftliches Prüfungsaufgebot, welchem die Termine und die Art der Prüfungen zu entnehmen sind.

Art. 10 - Betrug/Verstösse

Bei Betrug und/oder Verstoss entscheidet die Prüfungsleitung des Standortkantons über das weitere Vorgehen.

Art. 11 - Ausweis

Der Kandidat oder die Kandidatin hat an jeder Prüfung bzw. an jedem Prüfungsteil einen amtlichen Ausweis mit Foto auf sich zu tragen.

II. Gegenstand, Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens. Bestehen, Notenberechnung und Notengewichtung

Art. 12 - Verweis auf BiVo

Es wird auf die BiVo SR, Art. 18 bis Art. 20 verwiesen.

Art. 18 Gegenstand des Qualifikationsverfahrens

Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

Art. 13 - Praktische Arbeit (VPA) *(auf Basis des Bildungsplans SR D)*

Dieser Qualifikationsbereich im Umfang von 8 Stunden umfasst folgende Positionen

Position 1: Handwerk und Technologie (zählt vierfach)

Unterposition 1: Bodenreparaturen (1.1.3.1) (zählt einfach)

Unterposition 2: Schaftreparaturen (1.1.3.2) (zählt einfach)

Unterposition 3: Klein- und Spezialreparaturen (1.1.3.3) (zählt einfach)

Position 2: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Werterhaltung (zählt einfach) (1.2)

Unterposition 1: 1.2.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz (zählt einfach)

Unterposition 2: 1.2.2 Umweltschutz + 1.2.3 Werterhaltung und Instandhaltung (zählt einfach)

Art. 14 - Berufskennnisse *(auf Basis des Bildungsplans SR D)*

Dieser Qualifikationsbereich im Umfang von 2 Stunden, davon 1.5 Stunden schriftlich und 0.5 Stunde mündlich, umfasst folgende Positionen:

Position 1: Handwerk und Technologie (zählt vierfach)

Unterposition 1: schriftlich 1 Stunde (zählt einfach)

- 1.1.1 Werkzeuge, Maschinen und Apparate, 0.5 Stunde (zählt einfach)

- 1.1.2 Materialien, 0.5 Stunden (zählt einfach)

Unterposition 2: mündlich 0.5 Stunden (zählt einfach)

- 1.1.1 Werkzeuge, Maschinen und Apparate + 1.1.2 Materialien

Position 2: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz und Werterhaltung, schriftlich 0.5 Stunden (zählt einfach)

- 1.2.1 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, 1.2.2 Umweltschutz + 1.2.3 Werterhaltung und Instandhaltung

Art. 15 - Allgemeinbildung

Es wird auf die BiVo SR, Art. 19, lit. c verwiesen.

Art. 16 - Erfahrungsnote

¹ Es wird auf die BiVo SR, Art. 20, Abs. 3-5 verwiesen.

² Die OdA ist zuständig für die Verwaltung der Kompetenznachweise aus den überbetrieblichen Kursen und für deren Weiterleitung an die Prüfungsbehörden.

Art. 17 - Prüfungs- und Notenkonzept

Die Bestehensregeln, Notenberechnung und -gewichtung richten sich nach Art. 20 BiVo SR sowie nach dem Prüfungs- und Notenkonzept¹.

III. Wiederholungen, Spezialfall, Ausweise und Titel

Art. 18 - Wiederholung, Spezialfall, Ausweise und Titel

¹ Prüfungs- und Notenkonzept SR Anhang 1

Es wird auf die BiVO SR Art. 21 bis 23 verwiesen.

IV. Mitteilung der Ergebnisse

Art. 19 - Ergebnisse

¹ Die Ergebnisse des QV werden durch die kantonalen Behörden mitgeteilt.

² Vorher dürfen keine Mitteilungen über Verlauf und Ergebnis der Prüfung gemacht werden.

Art. 20 - Verschwiegenheit

Gegenüber Drittpersonen sind die Prüfungsorgane zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Einsprachen, Beschwerden, Rekurse

Art. 21 - Einsprachen, Beschwerden, Rekurse

Diese richten sich nach kantonalem Recht und sind erst nach Verfügung des Gesamtergebnisses möglich.

Art. 22 - Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz

Beschwerdefrist und Beschwerdeinstanz werden den Kandidatinnen und Kandidaten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt gegeben.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 - Inkrafttretung

Diese Wegleitung tritt rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft.

Art. 24 - Stellungnahme SKBQ und Erlass OdA

¹ Sie wurde der SKBQ am 9. Juni 2013 zur Stellungnahme unterbreitet.

² Sie wurde am 9. September 2013 durch die OdA erlassen und gilt bis auf Widerruf.

Luzern, 9. September 2013

Verband Fuss & Schuh SSOMV

Diego Faccani
Zentralpräsident SSOMV

Beat Amann
Obmann BBK SSOMV

Ruedi Gwerder
Mitglied und Obmann QV